

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 7/1921 (1921)

Artikel: Kanton Uri
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dynamische Geologie. Übersicht der geologischen Zeitalter. Querprofil durch das Mittelland, den Jura und die Alpen.

12. Buchhaltung, wöchentlich 1 Stunde. Ausgewählte Kapitel aus der Gemeinde- und Staatsbuchhaltung.

13. Volkswirtschaftslehre, wöchentlich 1 Stunde. Grundzüge des Versicherungs-, Zoll- und Konsularwesens. — Technik der Börsengeschäfte.

IV. Kanton Uri.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen. (Vom 2. Mai 1920.)

Die Landsgemeinde,
auf den Antrag des Landrates,
in Nachachtung von Art. 5 der Verfassung des Kantons Uri
vom 6. Mai 1888,

beschließt:

I. Besoldungen.

Art. 1. Die jährliche Mindestbesoldung der Primarlehrerschaft beträgt:

a)	Für weltliche Lehrer: bei 30wöchentlicher Schulzeit Fr. 3000 bei 40wöchentlicher Schulzeit	„ 3600
b)	Für weltliche Lehrerinnen: bei 30wöchentlicher Schulzeit	„ 2400
	bei 40wöchentlicher Schulzeit	„ 2700
c)	Für geistliche Lehrer: bei 30wöchentlicher Schulzeit „ 1000 bei 40wöchentlicher Schulzeit	„ 1200
	über den berufsmäßigen Gehalt hinaus.	
d)	Für Lehrkräfte aus Kongregationen, Ordensgesellschaften: für männliche	„ 2000
	für weibliche	„ 1000

Veränderungen durch Abkommen, wofür die Genehmigung des Erziehungsrates erforderlich ist, bleiben vorbehalten.

Art. 2. Die in Art. 1, a und b, genannten Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinde festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100 bis Fr. 1000, beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.

Art. 3. Die Zahlung für Organistendienst und obligatorische Fortbildungsschule darf nicht in die Lehrerbesoldung eingerechnet werden. Ebenso wenig die allen Lehrkräften zukommende freie Wohnung oder entsprechendes Entgelt.

Art. 4. Bei Absterben eines verheirateten aktiven Lehrers haben die Hinterlassenen Anrecht auf ein Vierteljahresgehalt inklusive Wohnung, beziehungsweise Entschädigung für diese Zeit.

Art. 5. Wenn infolge Krankheit oder aus andern Gründen eine Lehrkraft für längere Zeit an der Ausübung ihres Berufes verhindert ist, hat der Ortsschulrat für Vertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden von Kanton, Gemeinde und Lehrkraft je zu einem Drittel getragen.

Art. 6. Die Gemeinde hat ihr Lehrpersonal gegen Haftpflicht zu versichern. Die Lehrerschaft ist gehalten, einer Krankenversicherung beizutreten.

II. Staatsbeitrag.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldungen nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

Art. 8. Der Staatsbeitrag wird den Gemeinden, auf Vorlage des Erziehungsrates an den Regierungsrat, in halbjährlichen Raten von der Staatskasse im Juni und Dezember ausbezahlt.

III. Übergangsbestimmungen.

Art. 9. Der Bundesbeitrag an die Primarschulen des Kantons fällt als Beitrag an die Lehrerbesoldungen, an die Schullokale und die Lehreralterskasse in die Staatskasse.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes fallen auch die im Reglement über die Pensionierung vorgesehenen Dienstalterszulagen an die Lehrerschaft samt den bisher vom Kanton geleisteten Beiträgen an die Primarschulen im Betrage von zirka Fr. 22,000 dahin.

Art. 10. Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde mit Rückwirkung auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt sind alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen der kantonalen Schulordnung und des Landratsbeschlusses vom 26. November 1906 aufgehoben.

Art. 11. Der Erziehungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

V. Kanton Schwyz.

1. Primarschule.

1. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Schwyz. (Vom 13. September 1920. — Provisorisch für zwei Jahre.)

2. Sekundarschule.

2. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz. (Vom 13. September 1920. — Provisorisch für zwei Jahre.)